



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

23

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:
Eidg. Finanzverwaltung

März 2024

INHALTSÜBERSICHT

1	EINFÜHRUNG	3
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	17
3	SPEZIALFONDS	37
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	71

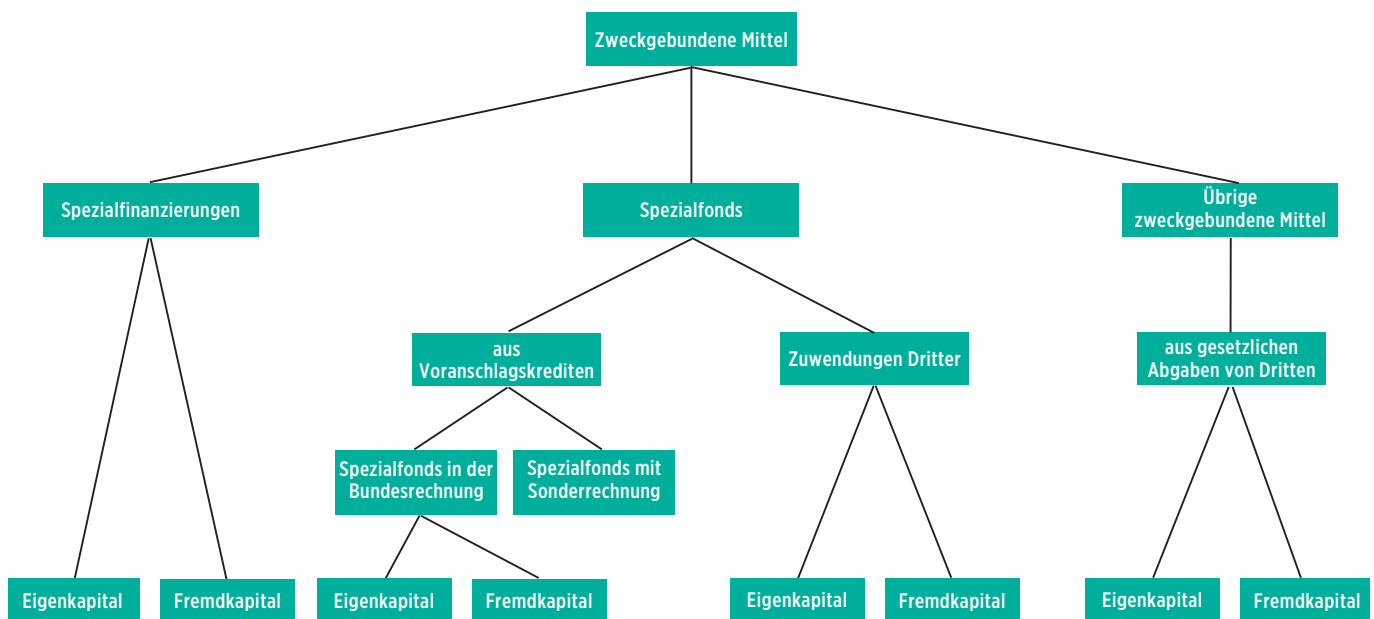
INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	7
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	9
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	11
	1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	13
	2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	14
14	RESTATEMENT SPEZIALFINANZIERUNGEN UND SPEZIALFONDS	15

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehgebühr, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds der Bundesrechnung erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage. Bei den Spezialfonds mit Sonderrechnung werden die Mittel hingegen auf Grundlage eines vom Parlament bewilligten Budgets verwendet.

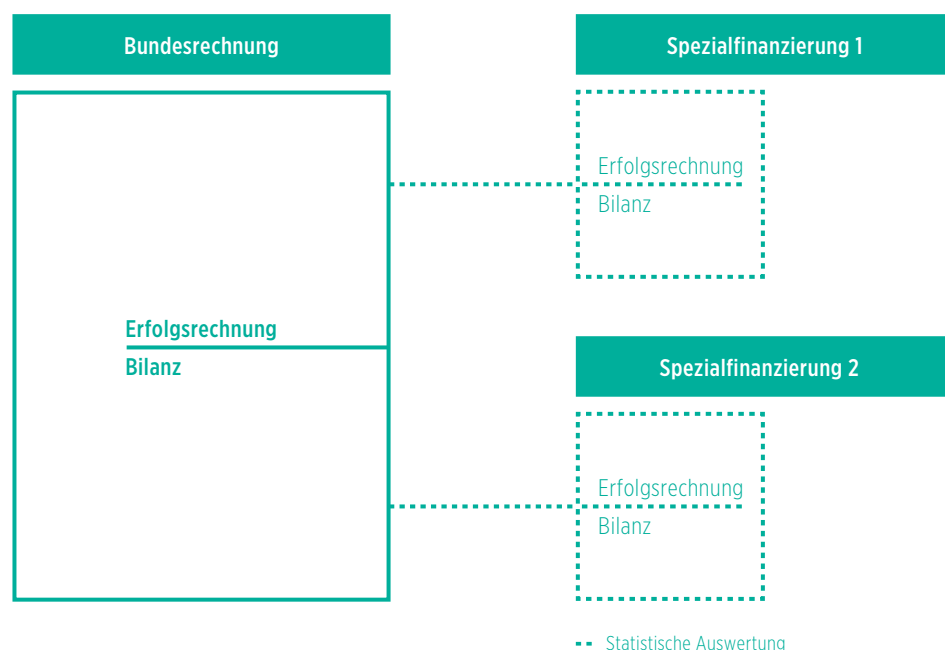
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1B; Eigenkapitalnachweis).

ZUORDNUNG ZU FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss Finanzhaushaltverordnung Art. 62 (FHV; SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder

delegierter Entscheidungscompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

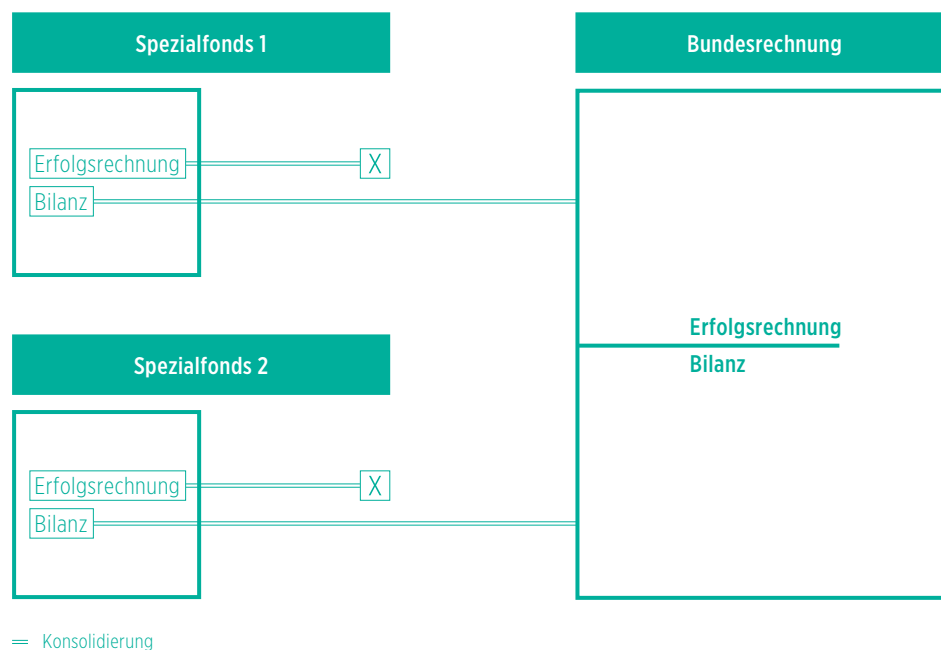
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Finanzhaushaltsgesetz Art. 52, Abs. 3 (FHG; SR 611.0) nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer

gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geäußert werden, gelten höhere Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe Ziffern 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.01) werden Spezialfonds der Bundesrechnung unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidungskompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital der Bundesrechnung bilanziert. Spezialfonds mit Sonderrechnung werden demgegenüber ausserhalb der Bundesrechnung in eigenen Rechnungen geführt, weshalb keine Zuordnung zu Fremd- und Eigenkapital erforderlich ist.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt per 31.12.2023 0,8 Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe Ziffer 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

14 RESTATEMENT SPEZIALFINANZIERUNGEN UND SPEZIALFONDS

Am 19.3.2021 hat das Parlament die Änderungen am Finanzhaushaltsgesetz zur Optimierung der Haushaltsteuerung beschlossen. Die Anpassungen führen zu umfassenden Änderungen im Rechnungsmodell und in der Rechnungslegung. Insbesondere wurden dabei die für die Schuldenbremse massgebenden Grössen Ausgaben und Einnahmen neu definiert. Dies hat zur Folge, dass neu auch Rückstellungen, zeitliche Abgrenzungen sowie Delkredereveränderungen bei der Ermittlung der zweckgebundenen Einnahmen zu berücksichtigen sind. Die rückwirkende Anwendung dieser neuen Bestimmung führt zu Anpassungen bei den Salden einzelner Spezialfinanzierungen. Die Anpassungen wurden per 01.01.2023 vorgenommen. Sie sind im Band 1B, Ziffer 72 «Änderungen in der Rechnung 2023» detailliert beschrieben.

Ebenfalls werden seit diesem Jahr die zinslos gewährten Darlehen im Verwaltungsvermögen nicht mehr abgezinst. Betroffen von dieser Bewertungsanpassung ist auch der Spezialfonds für Regionalentwicklung. Die Anpassungen wurden mittels vereinfachtem Restatement per 01.01.2023 vorgenommen (vgl. Band 1B, Ziffer 72 «Änderungen in der Rechnung 2023»).

INHALTSVERZEICHNIS

2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	17
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	21
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	26

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand 2022	Restate- ment	Stand 1.1.23	Zweckge- bundene Einnahmen	Finan- zierung Ausgaben	Einlage/ Entnahme	Stand 2023
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 083	-5	5 079	1 332	1 345	-13	5 066
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	385	-5	381	1 286	1 299	-13	368
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO	4 629	-	4 629	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	69	-0	69	44	44	-0	69
Überwachung Tierseuchen	-0	-	-0	3	3	0	-0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 1.1. (vor Restatement)		364	385	21
Restatement		-	-5	-5
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 1.1. (nach Restatement)		364	381	17
Einnahmen		1 324	1 286	-38
EZV E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 293	1 272	-21
ASTRA E101.0001	Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	25	2	-22
BAV E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	6	5	0
BAV E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	1	0	-1
BAFU	Rückerstattungen Programmvereinbarungen BAFU	-	6	
Ausgaben		1 303	1 299	-4
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen		503	498	-6
ASTRA A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	316	310	-6
ASTRA A236.0119	Hauptstrassen	141	141	0
ASTRA A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	40	40	0
ASTRA A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7	0
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung		393	373	-20
BAV A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	270	262	-8
BAV A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	98	82	-16
BAV A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	18	21	3
BAV A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	5	6	1
BAV A231.0291	Autoverlad	2	2	0
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren		139	160	21
BAFU A231.0327	Wald	72	72	0
BAFU A236.0124	Hochwasserschutz	38	41	3
BAFU A236.0122	Schutz Naturgefahren	19	19	0
BAFU A236.0125	Lärmschutz	9	26	17
ASTRA A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	1	1	0
Landschaftsschutz		13	13	0
BAK A236.0101	Baukultur	10	10	0
BAFU A236.0123	Natur und Landschaft	2	2	0
ASTRA A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1	0
Verwaltungsaufwand		196	196	0
ASTRA A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	188	188	0
BAFU A200.0001	BAFU	8	8	0
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)		60	60	0
ASTRA A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Kompensation NEB)	60	60	0
Jahresergebnis		21	-13	-34
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 31.12.		385	368	-17

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Einnahmen aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	0
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	0

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009–2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1. (vor Restatement)		63	69	7	
Restatement		0	0	0	
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1. (nach Restatement)		63	69	7	
Einnahmen		46	44	-2	
EZV	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	19	18	-1
EZV	E110.0112	Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	26	25	-1
Ausgaben		39	44	4	
BAZL	A231.0298	Technische Sicherheitsmassnahmen	33	38	5
BAZL	A231.0299	Umweltschutz-Massnahmen	2	3	1
BAZL	A231.0300	Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	3	3	-0
BAZL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	0	-0
Jahresergebnis		7	-0	-7	
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.		69	69	-0	

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Einnahmen aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 107); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

		R	R	Differenz
		2022	2023	absolut
Mio. CHF				
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		-0	-0	-0
	Einnahmen	2	3	0
BLW	E110.0120 Schlachtabgabe	2	3	0
	Ausgaben	3	3	0
BLV	A231.0256 Überwachung Tierseuchen	3	3	0
	Jahresergebnis	-0	0	0
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		-0	-0	0

Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand 2022	Restate- ment	Stand 1.1.23	Zweckge- bundene Einnahmen	Finan- zierung Ausgaben	Einlage/ Entnahme	Stand 2023
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 342	164	1 506	7 970	8 242	-272	1 233
VOC-Lenkungsabgabe	214	8	222	82	83	-2	221
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	-135	-1	-136	624	744	-120	-256
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	-45	-0	-45	289	409	-121	-166
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	2	25	27	3	25	-22	5
Spielbankenabgabe	559	110	668	364	342	22	690
Altlastenfonds	362	-	362	49	40	9	371
Abwasserabgabe	309	-	309	69	56	13	322
VEG Batterien	35	-	35	22	18	4	39
VEG Glas	8	-	8	34	36	-3	5
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	32	-	32	-32	-
Medienforschung und Rundfunktechnologie	1	-	1	2	1	1	3
Filmförderung	0	-	0	0	0	0	0
Krankenversicherung	-	-	-	1 035	1 035	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	23	23	5 398	5 421	-23	-

VOC-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1. (vor Restatement)		233	214	-18	
Restatement		0	8	8	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1. (nach Restatement)		233	222	-10	
Einnahmen		99	82	-18	
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	99	80	-19
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	1	2	1
Ausgaben		118	83	-34	
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	118	83	-34
Jahresergebnis		-18	-2	17	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		214	221	6	

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit vereinnahmt. Die definitiven Einnahmen können erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1. (vor Restatement)		-16	-135	-119	
Restatement		0	-1	-1	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1. (nach Restatement)		-16	-136	-120	
Einnahmen		872	624	-248	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	846	598	-248
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-	-
BAFU	E130.0001	Rückerstattungen	1	0	-0
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	0	0	-0
Ausgaben		991	744	-248	
BAFU	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	965	717	-248
BAFU	A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	-
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	1	2	1
Jahresergebnis		-119	-120	-1	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.		-135	-256	-121	

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgerschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabebearhebung und entspricht jeweils den budgetierten Einnahmen aus der Abgabe. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Einnahmen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1. (vor Restatement)		0	-45	-45	
Restatement		0	0	0	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1. (nach Restatement)		0	-45	-45	
Einnahmen		367	289	-78	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	366	288	-78
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	0	0	-0
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-	-
Ausgaben		411	409	-2	
BFE	A236.0116	Gebäudeprogramm	411	408	-3
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	0	1	0
BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand	0	1	0
Jahresergebnis		-45	-121	-76	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.		-45	-166	-121	

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Die restlichen Einnahmen aus der Abgabe werden nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fließen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Einnahmen aus der Abgabe erfolgt im Jahr der Abgabebearbeitung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Einnahmen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50–52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG LEICHTE MOTORFAHRZEUGE

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 1.1. (vor Restatement)		0	2	2
Restatement		0	25	25
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 1.1. (nach Restatement)		0	27	27
Einnahmen		39	3	-36
BFE E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	38	1	-37
ASTRA E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	2	2	0
Ausgaben		37	25	-12
ASTRA A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	35	22	-13
ASTRA/ A200.0001 BFE	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	2	3	1
Jahresergebnis		2	-22	-24
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 31.12.		2	5	3

Die Einnahmen aus CO₂-Sanktionen für leichte Motorfahrzeuge (PW und leichte Nutzfahrzeuge) werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Einnahmen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe Ziffer 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionssystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Spielbankenabgabe, Stand 1.1. (vor Restatement)		502	559	57	
Restatement		0	110	110	
Spielbankenabgabe, Stand 1.1. (nach Restatement)		502	668	166	
Einnahmen		326	364	38	
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	326	364	38
Ausgaben		269	342	73	
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	269	342	73
Jahresergebnis		57	22	-35	
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		559	690	131	

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Infolge Umsetzung der Motion Hegglin setzen sich die Einnahmen ab diesem Jahr grundsätzlich periodengerecht aus dem laufenden Abgabebjahr 2023 sowie aus allfälligen Nachzahlungen aus Vorjahren und Verzugszinsen zusammen.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 29.09.2017 über Geldspiele, Art. 119 (Geldspielgesetz, SR 935.57)

ALTLASTENFONDS

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Altlastenfonds, Stand 1.1.		289	362	73	
Einnahmen		55	49	-6	
BAFU	E110.0123	Altlastenabgabe	55	49	-6
Ausgaben		21	40	19	
BAFU	A231.0325	Sanierung von Altlasten	20	39	19
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	-0
Jahresergebnis		34	9	-24	
Altlastenfonds, Stand 31.12.		362	371	9	

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Einnahmen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinanderfallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01);

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.687).

ABWASSERABGABE

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		278	309	30	
	Einnahmen	68	69	0	
BAFU	E110.0100	Abwasserabgabe	68	69	0
	Ausgaben	38	56	18	
BAFU	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	37	55	18
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
	Jahresergebnis	30	13	-17	
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		309	322	13	

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR BATTERIEN

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
VEG Batterien, Stand 1.1.		28	35	6	
	Einnahmen	21	22	1	
BAFU	E110.0126	Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	21	22	1
	Ausgaben	15	18	3	
BAFU	A231.0403	Recycling Batterien	12	15	3
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	3	3	0
	Jahresergebnis	6	4	-2	
VEG Batterien, Stand 31.12.		35	39	4	

Um die umweltgerechte Entsorgung von gebrauchten Batterien zu finanzieren, wird von den Händlern eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien erhoben. Die Höhe der VEG wird vom UVEK festgelegt, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist hingegen einer privaten Organisation übertragen. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien (Sammlung, Transport und Verwertung), Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien sowie die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrags.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 18.5.2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81), Anhang 2.15;

V. vom 18.5.2005 des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (SR 814.670.1).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR GLAS

		R	R	Differenz	
		2022	2023	absolut	
Mio. CHF					
VEG Glas, Stand 1.1.		8	8	1	
Einnahmen		36	34	-2	
BAFU	E110.0125	Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas	36	34	-2
Ausgaben		35	36	1	
BAFU	A231.0402	Recycling Glas	33	34	1
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	2	3	0
Jahresergebnis		1	-3	-3	
VEG Glas, Stand 31.12.		8	5	-3	

Dem Verursacherprinzip entsprechend wird die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen aus Glas mittels einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) geregelt. Das UVEK legt die Höhe der VEG fest. Die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist einer privaten Organisation übertragen, diese wird durch das BAFU beaufsichtigt. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung von Sammlung und Transport von Altglas, Reinigen und Sortieren von intakten Getränkeverpackungen und Glasscherben sowie zur Finanzierung von Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial sowie von weiteren eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 5.7.2000 über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621)

V. vom 7.9.2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (SR 814.621.4).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

		R	R	Differenz
		2022	2023	absolut
Mio. CHF				
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.		-	-	-
Einnahmen		-	-	-
BWL	E100.0001	Versicherungsprämien (Globalbudget)	-	-
Ausgaben		-	-	-
BWL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	-	-
Jahresergebnis		-	-	-
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.		-	-	-

Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

Der Bundesrat hat am 4.6.2021 beschlossen, dieses staatliche Versicherungsangebot einzustellen, da die Risiken internationaler Transporte für die wirtschaftliche Landesversorgung heute gut privat versichert werden können. Durch die BKV-Auflösung wird die Zweckbindung aufgehoben, die rund 55 Millionen Franken stehen nun der allgemeinen Bundeskasse zur Verfügung.

Art. 39 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 537).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.		32	32	-
	Einnahmen	-	-	-
BSV	E140.0106	Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
	Ausgaben	-	32	32
BSV	A231.0242	Familienzulagen Landwirtschaft	-	32
	Jahresergebnis	-	-32	-32
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.		32	-	-32

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgeschieden. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäußerten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.7).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		2	1	-1
	Einnahmen	2	2	0
BAKOM	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	2
	Ausgaben	2	1	-1
BAKOM	A231.0315	Beitrag Medienforschung	2	1
BAKOM	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	-	-
	Jahresergebnis	-1	1	2
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		1	2	0

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Die Einnahmen werden in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	-	
Einnahmen		0	0	0	
BAK	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	0	0	0
Ausgaben		0	0	0	
BAK	A231.0130	Selektive Filmförderung	0	0	0
Jahresergebnis		-	0	0	
Filmförderung, Stand 31.12.		0	00		

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Krankenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
Einnahmen		1 042	1 035	-6	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	1 042	1 035	-6
EZV	E110.0116	Schwerverkehrsabgabe	-	-	-
Ausgaben		1 042	1 035	-6	
BAG	A231.0214	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	1 042	1 035	-6
Jahresergebnis		-	-	-	
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des Mehrwertsteuerertrags (ohne den für AHV und BIF zweckgebundenen Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den dafür zweckgebundenen Einnahmen wurde 2023 ein Drittel der Bundesausgaben für die Prämienverbilligung gedeckt. Seit dem Jahr 2020 flossen aus der Schwerverkehrsabgabe keine Mittel in die Spezialfinanzierung Krankenversicherung, weil der Bund jeweils das gesetzliche Maximum von zwei Dritteln der Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe in den Bahninfrastrukturfonds einlegte. Der restliche Drittel fließt an die Kantone.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2022	R 2023	Differenz absolut	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1. (vor Restatement)		-	-	-	
Restatement 2022		-	23	23	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1. (nach Restatement)		-	23	23	
Einnahmen		5 465	5 398	-68	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	3 176	3 174	-2
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)			-
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV			-
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 030	1 974	-55
EZV	E110.0110	Spirituosensteuer	250	239	-11
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	8	8	1
ESTV	E150.0107	Bussen	2	2	0
Ausgaben		5 465	5 421	-45	
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV			
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV	2 280	2 236	-43
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	3 186	3 184	-1
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	-	-	-
Jahresergebnis		-	-23	-	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Einnahmen der Tabak- und Spirituosensteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 100 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Das negative Jahresergebnis von 23 Millionen ist rein technischer Natur. Diese Anpassung hängt mit der Revision des FHG zusammen (vgl. Ziffer 14, Restatement Spezialfinanzierungen und Spezialfonds).

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.1).

INHALTSVERZEICHNIS

3	SPEZIALFONDS	37
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	41
	1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	42
	2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	45
	1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	52
	2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	59
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	65

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 447	1 504	57
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 303	1 362	59
Fonds für Regionalentwicklung	1 079	1 114	35
Technologiefonds	205	228	24
Tabakpräventionsfonds	19	19	-0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	144	142	-2
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	90	90	1
Museumsfonds	22	21	-1
Gottfried Keller Stiftung	16	16	0
Centre Dürrenmatt CDN	6	6	-0
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und Hinterlassenen	2	2	0
Bibliotheksfonds	3	3	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	1	1	0
Sozialdienst der Armee	0	0	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	0
Legat Brunner	0	0	0
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	0
Johann H. Graf Fonds	0	0	0
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Jahresergebnis	10	1	-9
Operatives Ergebnis	-17	-1	16
Ertrag	25	25	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0
Rückzahlungen durch Kantone	0	-	-0
Aufwand	42	26	-16
A-Fonds Perdu Beiträge	37	26	-11
Zinsvergünstigung auf Darlehen	4	-	-4
Finanzergebnis	27	1	-25
Finanzertrag	30	1	-28
Finanzaufwand	-3	0	3

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	1 079	1 114	35
Flüssige Mittel	544	560	16
Darlehen	534	554	20
Total Passiven	1 079	1 114	35
Eigenkapital	1 079	1 114	35

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 1.1.23 (vor Restatement)	118	417	534
Restatement	14	21	35
Stand per 1.1.23 (nach Restatement)	132	437	569
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	-	30	30
Wertminderungen	-	0	0
Wertaufholungen	1	-	1
Rückzahlungen	-24	-22	-47
Stand per 31.12.23	109	446	554

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0);
Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Jahresergebnis	24	11	-13	-53,2
Laufende Einnahmen	28	29	1	3,7
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0	0,0
Gebühren	2	2	0	7,2
Laufende Ausgaben	4	18	14	329,3
Verwaltungs- und Vollzugsausgaben	3	3	0	8,5
Verluste aus Bürgschaften	1	14	14	n.a.

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Total Aktiven	229	241	11	4,9
Flüssige Mittel	229	240	11	4,9
Forderungen	0	0	0	35,6
Total Passiven	229	241	11	4,9
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	0	2,1
Eigenkapital	228	240	11	4,9

Von den Einnahmen der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2023 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 260 Millionen (Vorjahr 235 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71);

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Jahresergebnis	0	-3	-2	n.a.
Ertrag	13	12	0	-3,0
Zweckgebundene Tabaksteuer	13	12	0	-3,5
Aufwand	13	15	2	16,5
Personalaufwand	1	1	0	-0,6
Betriebsaufwand	5	8	3	59,1
Transferaufwand	7	6	-1	-11,8
Präventionsprojekte	4	3	-1	-25,0
Forschungs- und Evaluationsprojekte	0	1	0	292,5
Kantonale Präventionsprogramme	2	2	0	-5,9

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Total Aktiven	20	19	-1	-5,5
Forderungen	1	2	1	116,9
Total Passiven	20	19	-1	-5,5
Laufende Verbindlichkeiten	1	2	2	219,9
Eigenkapital	19	17	-3	-13,6
Verfügbares Kapital	19	17	-3	-13,6

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	89 685 211	90 393 436	708 225
Flüssige Mittel der Fonds	89 552 555	90 285 220	732 665
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	132 656	108 217	-24 440
Total Passiven	89 685 211	90 393 436	708 225
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	89 685 211	90 393 436	708 225

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021);

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds);

Stiftungsurkunde vom 28.2.1886 und BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung).

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	22 351 949	21 187 130	-1 164 820
Flüssige Mittel der Fonds	3 309 882	2 754 835	-555 047
Sachanlagen	19 042 067	18 432 294	-609 773
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	22 351 949	21 187 130	-1 164 820
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	22 351 949	21 187 130	-1 164 820

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fließen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30);

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304).

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	16 105 308	15 686 610	-418 698
Flüssige Mittel der Fonds	5 335 934	5 244 222	-91 712
Sachanlagen	10 769 374	10 442 388	-326 986
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	16 105 308	15 686 610	-418 698
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	16 105 308	15 686 610	-418 698

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welti-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031);
BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948; Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	6 183 097	6 028 238	-154 859
Flüssige Mittel der Fonds	364 076	367 974	3 899
Sachanlagen	5 819 022	5 660 264	-158 758
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	6 183 097	6 028 238	-154 859
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	6 183 097	6 028 238	-154 859

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.211);
BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	2 318 136	2 342 959	24 823
Flüssige Mittel der Fonds	2 318 136	2 342 959	24 823
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 318 136	2 342 959	24 823
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 318 136	2 342 959	24 823

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974;
Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	2 719 524	2 748 646	29 122
Flüssige Mittel der Fonds	2 719 524	2 748 646	29 122
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 719 524	2 748 646	29 122
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 719 524	2 748 646	29 122

Gebildet und geüffnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kauttionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek; BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	1 983 217	1 873 580	-109 637
Flüssige Mittel der Fonds	1 983 217	1 873 580	-109 637
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 983 217	1 873 580	-109 637
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 983 217	1 873 580	-109 637

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	1 445 068	1 403 659	-41 409
Flüssige Mittel der Fonds	1 445 068	1 403 659	-41 409
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 445 068	1 403 659	-41 409
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 445 068	1 403 659	-41 409

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	339 709	292 476	-47 233
Flüssige Mittel der Fonds	254 565	221 017	-33 548
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	85 144	71 459	-13 685
Total Passiven	339 709	292 476	-47 233
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	339 709	292 476	-47 233

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10);
Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	503 818	506 375	2 557
Flüssige Mittel der Fonds	503 818	506 375	2 557
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	503 818	506 375	2 557
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	503 818	506 375	2 557

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	407 296	411 657	4 361
Flüssige Mittel der Fonds	407 296	411 657	4 361
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	405 017	407 296	2 278
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	405 017	407 296	2 278

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889;
Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	244 357	246 973	2 617
Flüssige Mittel der Fonds	244 357	246 973	2 617
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	244 357	246 973	2 617
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	244 357	246 973	2 617

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965;

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	85 466	86 381	915
Flüssige Mittel der Fonds	85 466	86 381	915
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	85 466	86 381	915
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	85 466	86 381	915

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30);

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	66 481	67 193	712
Flüssige Mittel der Fonds	66 481	67 193	712
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 481	67 193	712
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	66 481	67 193	712

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

**UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE
PRODUKTION, POSIEUX**

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	51 526	52 078	552
Flüssige Mittel der Fonds	51 526	52 078	552
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	51 526	52 078	552
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	51 526	52 078	552

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	2 328	3 347	1 019
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 642	2 651	1 008
Netzzuschlagsfonds	1 624	2 632	1 008
Fonds Landschaft Schweiz	6	6	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	7	7	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	686	696	10
Nuklearschadenfonds	543	551	8
Familienausgleichskasse (FAK)	98	100	2
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	4	4	-0
Samuel-Schindler-Fonds	4	4	-0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	-0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	-0
Hans Walter Fonds	0	0	0

Hinweis: Die Salden der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Jahresergebnis	1 009	197		
Einnahmen	1 661	1 168	-493	-29,7
Netzzuschlag	1 274	1 226	-48	-3,8
Energieverkäufe	186	56	-130	-69,8
Übersteigender Teil Einspeisevergütung	324	-21	-345	-106,6
Einbehalten von Sicherheitsleistungen	-	0	0	-
Rückerstattung Netzzuschlag	-129	-107	22	17,0
Übrige Einnahmen	0	-	0	-100,0
Zinseinnahmen	6	15	9	145,7
Ausgaben	652	971	318	48,8
Eigenausgaben	28	39	10	37,1
Verwaltungsausgaben	3	4	1	15,8
Externe Vollzugsausgaben	12	14	2	14,4
Übrige Ausgaben	12	20	8	66,0
Transferausgaben	624	932	308	49,3
Marktprämie Grosswasserkraft	26	0	-25	-98,4
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	599	932	333	55,7

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-599	-932		
Investitionsausgaben	599	932	333	55,7
Einspeisevergütung	223	411	188	84,1
Photovoltaik	143	163	21	14,5
Windenergie	0	10	10	n.a.
Biomasse	43	120	77	177,3
Kleinwasserkraft	37	117	80	217,6
Einmalvergütungen	244	380	136	55,9
Mehrkostenfinanzierung	10	11	1	10,0
Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge	11	25	14	120,7
Wettbewerbliche Ausschreibungen	27	28	0	0,7
Ökologische Sanierung Wasserkraft	35	39	3	9,1
Investitionsbeiträge	47	38	-9	-18,6
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	12	8	-4	-35,8
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	32	25	-7	-21,2
Investitionsbeiträge Biomasse	3	5	2	78,3
Betriebskostenbeiträge Biomasse	-	0	0	-

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2022-23	
	2022	2023	absolut	%
Aktiven	2 859	3 076	217	7,6
Flüssige Mittel	2 393	2 771	378	15,8
Forderungen	227	138	-89	-39,1
Aktive Rechnungsabgrenzung	199	127	-72	-36,1
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0	-0,1
Passiven	2 859	3 076	217	7,6
Fremdkapital	227	247	20	8,8
Laufende Verbindlichkeiten	69	29	-40	-57,7
Passive Rechnungsabgrenzung	158	218	60	38,0
Rückstellungen	0	-	0	-100,0
Eigenkapital	2 632	2 829	197	7,5
Fondskapital	2 632	2 829	197	7,5

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2,3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* (Art. 25 EnG) wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 Kilowatt (kW) ausgerichtet. Bei der Einmalvergütung werden maximal 30 Prozent der Investitionskosten für Anlagen mit Eigenverbrauch vergütet. Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität ins Netz einspeisen, kann die Einmalvergütung bis maximal 60 Prozent der Investitionskosten betragen. Für diese Anlagen wird die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt, sobald die Anlage eine Leistung von 150 kW aufweist.
- *Einmalvergütungen für Photovoltaik-Grossanlagen* (Art. 71a EnG): Mit den am 30. September 2022 beschlossenen Änderungen des Energiegesetzes (Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, Solaroffensive) erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten fest.

- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.
- *Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen*: Betreiber von Biogasanlagen und Holzkraftwerken können einen Beitrag für die Betriebskosten erhalten. Die Höhe des Betriebskostenbeitrags hängt vom Anlagentyp und von der Leistungsklasse ab.
- *Investitionsbeiträge für Biomasse-, Windenergie und Wasserkraftanlagen*: Im Rahmen des Energiegesetzes können Biomasseanlagen (Art. 27 EnG) und Windenergieanlagen (Art. 27a EnG) einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen. Dieser liegt bei maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen von einem Investitionsbeitrag profitieren (Art. 26 EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen bei maximal 50 Prozent und bei erheblichen Erneuerungen bei maximal 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Für eine Neuanlage oder eine erhebliche Erweiterung, die zu einer zusätzlichen Winterproduktion oder zu einer zusätzlichen Speicherkapazität führen, kann ein Maximalbetrag von 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten gewährt werden.
- *Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge*: Für die Prospektion und Erschliessung von geothermischen Ressourcen sowie die Erstellung neuer Geothermieanlagen können entweder Investitionsbeiträge nach Art. 27b EnG in Anspruch genommen werden oder es können Garantien (Art. 33 EnG) geleistet werden. Die Höchstbeiträge liegen bei beiden Instrumenten bei maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- Das Instrument der *Wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft (Art. 30 und 31 EnG)*: Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben für die Geschäftsjahre 2017 bis 2030 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft*: Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN – ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

Mio. CHF	Verpflichtungen aus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss		
		2024	2025-2028	ab 2029
Total	604	316	217	71
Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge ¹	61	20	33	8
Wettbewerbliche Ausschreibungen ²	139	33	106	-
Ökologische Sanierung Wasserkraft ³	208	129	48	31
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁴	41	13	22	6
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁵	43	8	8	26
Einmalvergütungen ⁶	113	113	-	-

¹ Im Jahr 2023 erhielt ein Projekt eine Zusicherung in Höhe von 3 Millionen.

² 2023 wurden für 77 neue Projekte und 8 Programme 33 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.

³ 39 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 64 Millionen konnten 2023 neu verfügt werden. Sie werden ausgabenwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.

⁴ Im Berichtsjahr erhielten 16 Projekte eine Förderzusage in Höhe von 14 Millionen.

⁵ Im Berichtsjahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.

⁶ 653 Gesuchsteller sind im Besitz einer Zusicherung für eine Einmalvergütung, konnten ihre Projekte jedoch noch nicht realisieren.

FINANZIELLE ZUSAGEN - EINSPEISEVERGÜTUNGSSYSTEM

Mio. CHF	Verpflichtungen aus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2024	2025-2028	ab 2029	
Total	12 788	329	1 613	6 530	4 315
Anlagen in Betrieb per 31.12.2023	6 151	323	1 511	4 316	-
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2023	6 636	6	101	2 214	4 315
Wind	5 003	-	50	1 358	3 595
PV	12	-	-	10	2
Kleinwasserkraft	415	2	28	199	187
Andere	1 206	4	24	647	531

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Jahresergebnis	1	0	-0
Operatives Ergebnis	1	0	-0
Ertrag	5	5	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	5	5	0
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	0	0	0
Aufwand	5	5	0
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	3	4	0

BILANZ

Mio CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	18	18	0
Umlaufvermögen	18	18	0
Flüssige Mittel	18	18	0
Forderungen	0	0	-
Total Passiven	17	18	0
Kurzfristiges Fremdkapital	11	11	-0
Laufende Verbindlichkeiten	11	11	-0
kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Eigenkapital	6	6	0
Finanzielle Zusagen	-3	-4	-0
fällig in 1 Jahr	-2	-3	-1
fällig in 2 bis 5 Jahren	-1	-1	0
Verfügbares Kapital	3	3	-0

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 als Beitrag des Parlamentes zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft ins Leben gerufen. Damit wollte das Parlament «etwas von bleibendem Wert, namentlich für die kommenden Generationen» schaffen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften mit ihren historischen Kulturgütern und traditionellen Bewirtschaftungsformen und fördert eine angepasste und nachhaltige Nutzung der Landschaft.

ÄUFNUNG

Der FLS wurde 1991 mit 50 Millionen Franken dotiert. Während der Laufzeiten 2001–2010 sowie 2011–2020 wurden dem Fonds in den ersten fünf Jahren 10 Millionen Franken überwiesen. Seit 2021 erhält der Fonds jährlich 5 Millionen Franken. Über die Verwendung seiner Mittel entscheidet eine vom Bundesrat gewählte Kommission. Die letzte Jahrestranche ist für 1.1.2030 bestimmt. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten und finanziellen Zusagen wieder-spiegeln die Verpflichtungen des FLS gegenüber den durch ihn unterstützten Projektträgerschaften. Die Budgetplanung sieht einen kontinuierlichen Abbau des verfügbaren Eigenkapitals bis Ende der aktuellen Laufzeit des FLS im Jahr 2031 vor.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der FLS wurde als ein «von der Bundesverwaltung losgelöstes» Förderinstrument ausgestaltet und als rechtlich unselbständiger Fonds errichtet (Bundesgesetz vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51). In den Jahren 1999 (BBI 1999 949 970), 2009 (BBI 2009 7583 7597) sowie 2018 (BBI 2018 7061 7075) verlängerte das Parlament den Fonds um jeweils 10 Jahre.

Verzinsung R +0,25 Prozent.

Die Jahresrechnung 2023 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Jahresergebnis	23 792	18 786	-5 006
Operatives Ergebnis	23 792	18 786	-5 006
Ertrag	637 213	667 669	30 456
Bundesbeitrag	600 000	600 000	-
Übriger Ertrag	37 213	67 669	30 456
Aufwand	613 421	648 883	35 462
Leistungen an Personal	595 266	627 593	32 327
Leistungen an Pensionierte	16 960	20 233	3 273
Übriger Aufwand	1 195	1 057	-138

BILANZ

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Aktiven	7 075 275	7 109 282	34 007
Umlaufvermögen	7 075 275	7 109 282	34 007
Flüssige Mittel	6 850 748	6 952 283	101 536
Forderungen	-	-	-
Darlehen an Personal	219 075	156 432	-62 643
Aktive Rechnungsabgrenzungen	5 453	567	-4 886
Passiven	7 075 275	7 109 282	34 007
Kurzfristiges Fremdkapital	800	14 142	13 342
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	800	14 142	13 342
Eigenkapital	7 074 475	7 095 140	20 665
Fondsvermögen	7 074 475	7 095 140	20 665

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2023 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2022	R 2023	Differenz absolut
Jahresergebnis	102 534	39 645	-62 889
Operatives Ergebnis	102 534	39 645	-62 889
Ertrag	979 761	851 580	-128 181
Mieterttrag Ferienwohnungen	970 359	833 320	-137 039
Übriger Ertrag	9 402	18 259	8 857
Aufwand	877 227	811 935	-65 292
Immobilienaufwand	710 641	656 681	-53 960
Übriger Aufwand	29 636	18 304	-11 332
Abschreibungen Immobilien	136 950	136 950	0

BILANZ

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Aktiven	5 494 689	5 541 524	46 834
Umlaufvermögen	3 285 465	3 469 250	183 784
Flüssige Mittel	3 237 441	3 416 361	178 920
Forderungen	31 445	46 767	15 323
Aktive Rechnungsabgrenzungen	16 580	6 121	-10 458
Anlagevermögen	2 209 224	2 072 274	-136 950
Liegenschaften	2 209 224	2 072 274	-136 950
Passiven	5 494 689	5 541 524	46 834
Kurzfristiges Fremdkapital	52 999	51 910	-1 089
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	52 999	51 910	-1 089
Langfristiges Fremdkapital	364 653	364 653	-
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	364 653	364 653	-
Eigenkapital	5 077 037	5 124 960	47 923

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2023 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	542 701 858	551 707 814	9 005 956
Flüssige Mittel der Fonds	541 557 089	551 707 401	10 150 312
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	1 144 769	413	-1 144 356
Total Passiven	542 701 858	551 707 814	9 005 956
Übrige Passiven	-	26 052	26 052
Eigenkapital	542 701 858	551 681 762	8 979 904

Der Inhaber einer Kernanlage haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Ein Nuklearschaden ist bis zu 1,2 Milliarden Euro zuzüglich 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten gedeckt. Diese Deckung wird hauptsächlich durch private Versicherer erbracht. Jene Risiken, die private Deckungsgeber nicht oder nicht vollumfänglich versichern können, werden vom Bund gedeckt. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13.06.2008 (SR 732.44);

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25.03.2015 (SR 732.447).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	98 097 394	100 371 262	2 273 868
Flüssige Mittel der Fonds	98 097 394	100 371 262	2 273 868
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	98 097 394	100 371 262	2 273 868
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	98 097 394	100 371 262	2 273 868

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2);

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.21).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	29 816 557	29 910 309	93 752
Flüssige Mittel der Fonds	29 595 464	29 838 989	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	221 093	71 320	-149 773
Total Passiven	29 816 557	29 910 309	93 752
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	29 816 557	29 910 309	93 752

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023); Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	5 649 776	5 707 074	57 298
Flüssige Mittel der Fonds	5 649 776	5 707 074	57 298
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 649 776	5 707 074	57 298
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 649 776	5 707 074	57 298

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	4 069 531	3 994 029	-75 502
Flüssige Mittel der Fonds	936 786	1 007 943	71 158
Sachanlagen	3 132 745	2 986 085	-146 660
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	4 069 531	3 994 029	-75 502
Übrige Passiven	2 377	20 237	17 860
Eigenkapital	4 067 153	3 973 792	-93 362

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von rmérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besitzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherwitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	3 537 185	3 509 829	-27 356
Flüssige Mittel der Fonds	3 537 185	3 509 829	-27 356
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 537 185	3 509 829	-27 356
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	3 537 185	3 509 829	-27 356

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	1 211 526	1 212 637	1 111
Flüssige Mittel der Fonds	1 003 198	1 008 273	5 075
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	208 328	204 364	-3 964
Total Passiven	1 211 526	1 212 637	1 111
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 211 526	1 212 637	1 111

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979;

Vereinbarung zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	413 094	400 061	-13 033
Flüssige Mittel der Fonds	413 094	400 061	-13 033
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	413 094	400 061	-13 033
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	413 094	400 061	-13 033

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 478.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	216 427	218 744	2 318
Flüssige Mittel der Fonds	216 427	218 744	2 318
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	216 427	218 744	2 318
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	216 427	218 744	2 318

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	173 057	157 307	-15 751
Flüssige Mittel der Fonds	173 057	157 307	-15 751
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	173 057	157 307	-15 751
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	173 057	157 307	-15 751

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Total Aktiven	4 013	4 056	43
Flüssige Mittel der Fonds	4 013	4 056	43
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	4 013	4 056	43
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	4 013	4 056	43

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	R 2023	absolut	Δ VA 2023 %
Ertrag	5 606	5 759	5 730	-29	-0,5
Zweckgebundene Einnahmen	2 863	2 917	2 855	-62	-2,1
Mehrwertsteuer	714	738	713	-25	-3,3
Schwerverkehrsabgabe	1 046	1 049	1 007	-42	-4,0
Mineralölsteuer	270	263	262	-1	-0,3
Kantonsbeitrag	578	599	606	7	1,2
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	255	267	266	-1	-0,4
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 743	2 842	2 875	33	1,2
Aufwand	4 434	5 235	4 727	-509	-9,7
Betrieb	627	895	654	-241	-26,9
Betriebsabgeltungen	582	848	607	-242	-28,5
Vergütung Systemaufgaben	46	46	47	1	1,7
Substanzerhalt	2 875	3 060	3 017	-44	-1,4
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 466	2 170	2 500	330	15,2
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	634	930	642	-288	-31,0
Wertaufholung bedingt rückzahlbare Darlehen	-226	-39	-125	-86	217,6
Ausbau	885	1 246	1 009	-236	-19,0
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	415	498	157	-342	-68,6
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	469	747	853	105	14,1
Diverser Aufwand	48	35	47	12	34,5
Bevorschussungszinsen	43	29	42	12	43,0
Verwaltungsaufwand	4	2	5	3	122,0
Forschung	0	4	1	-3	-79,3
Jahresergebnis	1 171	524	1 003	480	91,6

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	R 2023	absolut	Δ VA 2023 %
Investitionseinnahmen	231	39	125	86	217,6
Rückzahlung bedingt rückzahlbare Darlehen	226	39	125	86	217,6
Rückzahlung übrige Darlehen	5	-	-	-	-
Investitionsausgaben	3 986	4 345	4 151	-194	-4,5
Substanzerhalt	3 101	3 100	3 142	42	1,4
Investitionsbeiträge	2 466	2 170	2 500	330	15,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	634	930	642	-288	-31,0
Ausbau	885	1 246	1 009	-236	-19,0
Investitionsbeiträge	415	498	157	-342	-68,6
Bedingt rückzahlbare Darlehen	469	747	853	105	14,1
Saldo Investitionsrechnung	-3 755	-4 306	-4 026	280	-6,5

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2022	31.12.2023	absolut
Aktiven	1 229	1 525	295
Forderungen Bund	1 229	1 482	253
Forderungen SBB	-	35	35
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	7	7
Bedingt rückzahlbare Darlehen	31 951	33 321	1 370
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-31 951	-33 321	-1 370
Passiven	1 229	1 525	295
Fremdkapital	5 878	5 171	-708
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	16	61	46
Passive Rechnungsabgrenzung	36	7	-28
Bevorschussung Bund	5 827	5 102	-726
davon kurzfristig	759	747	-12
davon langfristig	5 068	4 355	-713
Eigenkapital	-4 649	-3 646	1 003
Altrechtlicher Verlustvortrag	-5 821	-5 095	726
Gewinnreserve	1 172	1 449	278

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird und definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung, einer Bilanz und einem Eigenkapitalnachweis.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt (Betrieb) und Erneuerung bzw. Modernisierung (Substanzerhalt) inkl. Vergütung der Systemaufgaben und des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat die Aktiven und Passiven und somit auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel werden für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden des Fonds eingesetzt (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF nicht verschulden. Der Fonds bildet eine angemessene Reserve (Art. 7 BIFG).

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und für die Forschung entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1 BIFG).

Die Finanzierung durch den BIF erfolgt über drei verschiedene Instrumente:

- *Abgeltungen* werden für geplante, nicht gedeckte Kosten des Betriebs in Form von A-Fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet und der Erfolgsrechnung belastet.
- *Investitionsbeiträge* werden für Abschreibungen des Substanzerhalts und für nicht-aktivierbare Investitionen des Ausbaus à fonds perdu ausgerichtet. Sie werden in der BIF-Rechnung via Investitionsrechnung verbucht und in der Erfolgsrechnung vollständig wertberichtigt. In der Bilanz werden sie nicht ausgewiesen, da sie keine Investitionsgüter im Eigentum des Bundes darstellen.
- *Bedingt rückzahlbare Darlehen* werden den Infrastrukturbetreiberinnen grundsätzlich für aktivierbare Investitionskosten des Ausbaus gewährt. Investitionen in den Substanzerhalt, welche die Abschreibungen und Liquiditätsreserven über-

steigen, werden auch mit zinslosen und bedingt rückzahlbaren Darlehen finanziert. Übersteigen aber die Abschreibungen die Investitionen, so sind bestehende bedingt rückzahlbare Darlehen an den BIF zurückzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Gewährung wird davon ausgegangen, dass keine Rückzahlung erfolgen wird. Bedingt rückzahlbare Darlehen werden daher vollständig wertberichtigt. Allfällige Rückzahlungen von Darlehen werden in der Investitionsrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

Einlagen

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1 EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2,3 Milliarden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (LIK) angepasst werden (indexiert ab 2014) und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (indexiert ab 2019).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Seit 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen indexierten Pauschalbeitrag an den BIF.

Entnahmen

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die Infrastrukturbetreiberinnen gewährten Mittel verbindlich festgelegt.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung mit entsprechenden Verpflichtungskrediten beschlossen (Art. 48c EBG). Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG).

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	R 2023	absolut	Δ VA 2023 %
Ertrag	2 744	2 640	2 766	126	4,8
Zweckgebundene Einnahmen	2 691	2 600	2 715	115	4,4
Mineralölsteuerzuschlag	1 702	1 656	1 650	-6	-0,4
Mineralölsteuer	186	181	181	-1	-0,4
Automobilsteuer	331	331	382	51	15,4
Nationalstrassenabgabe	376	367	420	53	14,5
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	35	5	22	17	340,2
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	-	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	53	40	51	11	27,6
Aufwand	2 744	2 640	2 766	126	4,8
Nationalstrassen	2 561	2 343	2 627	284	12,1
Betrieb	430	453	447	-6	-1,2
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	118	118	113	-5	-4,4
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 012	1 772	2 067	295	16,6
Agglomerationsverkehr	184	297	139	-159	-53,4
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	165	297	121	-176	-59,3
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	19	-	17	17	0,0
Jahresergebnis	-	-	-	-	0,0

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	R 2023	absolut	Δ VA 2023 %
Investitionsausgaben	2 074	2 541	2 363	-177	-7,0
Nationalstrassen	1 891	2 244	2 225	-19	-0,8
Ausbau und Unterhalt	1 495	1 540	1 625	85	5,5
Netzfertigstellung	139	246	168	-77	-31,5
Grössere Vorhaben	145	262	304	42	16,2
Kapazitätserweiterung	28	94	74	-20	-21,2
Engpassbeseitigung	83	102	53	-48	-47,4
Agglomerationsverkehr	184	297	139	-159	-53,4
Investitionsbeiträge	165	297	121	-176	-59,3
Darlehen	19	-	17	17	0,0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2022	31.12.2023	absolut	Δ 2022-23 %
Aktiven	4 545	4 588	43	0,9
Umlaufvermögen	4 545	4 588	43	0,9
Flüssige Mittel	-	-	-	0,0
Forderungen Bund	4 532	4 581	49	1,1
Forderungen Dritte/ Aktive Rechnungsabgrenzung	13	7	-6	-49,6
Anlagevermögen	-	-	-	0,0
Nationalstrassen im Bau	8 815	8 869	53	0,6
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-8 815	-8 869	-53	0,6
Bedingt rückzahlbare Darlehen	971	989	17	1,8
Wertberichtigung Darlehen	-971	-989	-17	1,8
Passiven	4 545	4 588	43	0,9
Kurzfristiges Fremdkapital	694	903	209	30,2
Verbindlichkeiten Dritte	25	112	87	343,5
Passive Rechnungsabgrenzung	606	726	120	19,8
Garantierückbehalte	62	65	3	4,1
Langfristiges Fremdkapital	3 851	3 685	-167	-4,3
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	3 828	3 670	-158	-4,1
Garantierückbehalte	23	14	-9	-37,3
Eigenkapital	-	-	-	0,0
Jahresergebnis	-	-	-	0,0

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2021 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmalig 2019).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

INHALTSVERZEICHNIS

4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	71
41	RADIO- UND FERNSEHABGABE	75

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

Mio. CHF	31.12.2022	31.12.2023	Differenz absolut
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 1.1.	501	422	-79
Einnahmen	1 283	1 363	80
Haushaltsabgabe	1 115	1 190	75
Haushaltsabgabe (Ausgleich der Mindereinnahmen infolge der pauschalen Vergütung - Rückerstattung MWSt)	4	-	-4
Unternehmensabgabe	164	173	9
Übrige Einnahmen Systemwechsel	-	-	-
Ausgaben	1 362	1 399	37
SRG; Anteil inkl. Teuerung	1 261	1 297	36
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	81	82	1
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	3	-1	-4
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	1	2	1
Digitalisierung Radio / Fernsehen	2	1	-1
Aufsichtskosten BAKOM	4	4	-
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	-4	6	10
E-Medien COVID-19-Gesetz Massnahmen	4	-	-4
Übrige Ausgaben	10	8	-2
Jahresergebnis	-79	-36	43
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 31.12.	422	386	-36
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert</i>	<i>394</i>	<i>364</i>	<i>-30</i>
Liquiditätsbestand aus der Abgabe für Radio und Fernsehen	357	323	-34
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	29	32	2
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	6	7	1
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	1	2	1
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert</i>	<i>28</i>	<i>22</i>	<i>-6</i>
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	2	1	-1
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	2	3	1
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	3	2	-1
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	10	4	-6
Übrige zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	11	12	1

Aus den Einnahmen der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert. Seit dem 1. Januar 2019 wird die Haushaltabgabe von der SERAFE AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten ist in Artikel 68a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) definiert. Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,3 Milliarden Franken und die regionalen Veranstalter 82 Millionen Franken (der Teuerung angepasst).

Die Erhebung der Haushaltabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. 3. 2006 (RTVG, SR 784.40); Radio und Fernsehverordnung vom 9.3.2007 (RTVV, SR 784.401);

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (SR 784.41);

Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20.5.2020 (Covid-19 Verordnung elektronische Medien, SR 784.402) sowie

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

